

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 375/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Erben des Benjamin E. [REDACTED],

[REDACTED] E. [REDACTED] Street, [REDACTED], N.Y./[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 9, Mainz 9.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
23. September 1980 durch die Richter Dr. Thumm,
Zorn, Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähne
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschä-
digungssenate - des Oberlandesgerichts Koblenz vom
15. Februar 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfah-
rens tragen die Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß durch den Ver-
gleich die damals bestehende Ungewisheit über die An-
spruchsberechtigung des Verfolgten nach § 160 BGB behoben
werden sollte. Von einem beiderseitigen Rechtsirrtum im
Sinne von BGH RM 1973, 151 kann danach nicht die Rede sein.
Auch im übrigen weicht das Berufungsurteil nicht von einer
Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab und wirft keine un-
geklärten Rechtsfragen auf.

Dr. Thumm

Dr. Lang